



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom ... Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage	Seite	2
3.	Gesetzesvorlage - Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen		
	a) Kantonale Fachstelle	Seite	2
	b) Öffentlichkeitsprinzip bei Geobasisdaten des Umweltrechts	Seite	3
	c) Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite	4
	d) Emissionsbegrenzungsmassnahmen	Seite	4
	e) Interventionsmöglichkeit bei Smogperioden	Seite	5
	f) Lichtemissionen	Seite	6
	g) Betriebsbewilligung für Abfallanlagen	Seite	6
	h) Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen	Seite	7
	i) Durch Abfälle belastete Standorte	Seite	7
	j) Übergangsrecht	Seite	7
4.	Finanzielle Auswirkungen	Seite	7
5.	Vernehmlassungsverfahren	Seite	8
6.	Antrag	Seite	8

1. In Kürze

Das Zuger Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) soll teilrevidiert werden.

Das EG USG hat sich in den mehr als zehn Jahren seit seinem Erlass bewährt. Einzelne Bestimmungen sind mittlerweile nicht mehr ganz aktuell, so dass der Erlass punktueller Anpassungen bedarf. Der Kanton Zug ist bestrebt, seine kantonale Umweltschutzgesetzgebung weiterhin möglichst schlank zu halten. Es wird deshalb nicht nur neues Recht geschaffen. Überholte Bestimmungen oder Wiederholungen von Bundesrecht werden aufgehoben.

Anpassungen an Bundesrecht

Die meisten Gesetzesänderungen, namentlich jene unter den Überschriften Generelle Zuständigkeit, Informationen und Altlastensanierung sind an das geänderte oder in der Zwischenzeit neu erlassene Bundesrecht anzupassen. Deren Revision führt im Anwendungsfall im Vergleich zu heute nur zu unbedeutenden Änderungen.

Materielles kantonales Umweltrecht

Neues kantonales Umweltrecht gibt es bei den Emissionsbegrenzungsmaßnahmen, bei der Smogintervention sowie bei den Lichtemissionen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird untersagt. Zugelassen sind nur noch Grill-, Lager- und Brauchfeuer sowie das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung sowie in schwer zugänglichem Gelände. Des Weiteren müssen auch grössere ortsfeste, dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen mit Abgasreinigungsanlagen ausgerüstet werden. Während Smogperioden erhält der Regierungsrat die Ermächtigung, Immissionsschutzmassnahmen zu erlassen. Der Einsatz von Skybeamern wird untersagt und neu soll eine Betriebsbewilligung, analog den Deponien, für bestimmte, vom Regierungsrat zu bezeichnende Abfallanlagen eingeführt werden.

Fazit

Trotz dieser neuen Bestimmungen bleibt das EG USG nach wie vor ein schlankes Gesetz, das auf rasche Verfahren ausgerichtet ist.

2. Ausgangslage

Das eidgenössische Parlament hat am 7. Oktober 1983 das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) erlassen. In der Folge entwickelte der Bundesrat ein detailliertes Anschlussrecht, welches mittlerweile mehr als ein Dutzend Verordnungen umfasst. In den 90er Jahren musste diese Gesetzgebung im kantonalen Recht eingeführt und die Zuständigkeiten mussten festgelegt werden.

Der Kantonsrat hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) in zweiter Lesung am 29. Januar 1998 beschlossen, worauf es der Regierungsrat am 1. Juli 1998 in Kraft setzen konnte. Es ist - mit Ausnahme der §§ 12 und 15 EG USG - unverändert in Kraft geblieben und es hat sich bewährt. Am 27. Oktober 2005 hat der Kantonsrat im Bereich Luftreinhaltung die Massnahmen zum Immissionsschutz angepasst und am 2. Juli 2009 die Vorschriften zu den umweltgefährdenden Stoffen aufgehoben. Weiterer Gesetzesänderungen bedurfte das EG USG bis anhin nicht.

3. Gesetzesvorlage - Erläuterungen der geänderten Gesetzesbestimmungen

a) Kantonale Fachstelle (§ 2)

Im Rahmen des Melde- und Bewilligungsverfahrens für den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen der Einschliessungsverordnung prüfen die zuständigen Bundesämter, ob die Risikobewertung richtig durchgeführt und insbesondere, ob die vorgesehene Tätigkeit der richtigen Klasse zugeordnet worden ist. Sie haben dabei auch eine allfällige Stellungnahme der vom Standortkanton bezeichneten Fachstelle zu berücksichtigen. Auch das

Bewilligungsverfahren für Freisetzungsversuche sieht den Einbezug einer kantonalen Fachstelle vor. Da sich sowohl die Einschliessungsverordnung (SR 814.912) wie auch die Freisetzungsverordnung (SR 814.911) nicht ausschliesslich auf das Umweltschutzgesetz abstützen, muss die kantonale Fachstelle im kantonalen Recht festgelegt werden. Es erweist sich als zweckmässig, das Amt für Umweltschutz als kantonale Fachstelle zu bezeichnen. Dieses Amt verfügt einerseits über das notwendige Know-how für Risikobeurteilungen und andererseits hat es diese Aufgabe in der Vergangenheit bereits wahrgenommen.

b) Öffentlichkeitsprinzip bei Geobasisdaten des Umweltrechts (§ 5)

Die Aufzählung von einzelnen Katastern erübrigt sich, da mit dem Bundesgesetz über die Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) und der dazugehörenden Verordnung über Geoinformationen vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620) die Zugänglichkeit geregelt wurde. Diese neue Gesetzgebung verstärkt den öffentlichen Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes. Das Bundesrecht enthielt bisher nicht für alle Geobasisdaten des Bundesrechts Bestimmungen über den öffentlichen Zugang. Die Kantone regelten diesen Themenbereich in der Ausführungsgesetzgebung teilweise unterschiedlich. Mit Inkrafttreten des GeoIG und insbesondere mit dessen Verordnung (GeoIV) ändert dies. Das Gesetz ist zwar darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geobasisdaten des Umweltrechts für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Zudem bildet es auch für die Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. In Anlehnung an das neue Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung sollen Geodaten weitgehend öffentlich sein. In diese der Öffentlichkeit zugänglichen Daten kann Einsicht genommen werden. Selbstverständlich ist die Einsichtnahme in diese Daten kostenlos. Sollen jedoch Pläne, Karten und dergleichen ausgehändigt werden, sind die entsprechenden Kosten und Barauslagen in Rechnung zu stellen. Dieser Zugang soll nur dann eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen der Veröffentlichung entgegenstehen, wie etwa der militärische oder polizeiliche Geheimnisschutz, der Datenschutz, der Schutz anderer Rechte und der mit den Daten zusammenhängende Urheberrechtsschutz. Dem GeoIG folgend bestimmt auch die GeoIV, dass die Risikokataster des Bundes sowie die entsprechenden Erhebungen der Kantone, welche alle bis anhin im Kanton Zug öffentlich zugänglich waren, der Zugangsberechtigungsstufe C zugewiesen werden. Das bedeutet, dass diese Geobasisdaten im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Kanton Zug und gestützt auf das neue Bundesrecht nicht mehr öffentlich zugänglich sein werden.

Bereits mit Erlass des EG USG im Jahre 1998 ist im zugerischen Umweltrecht das Öffentlichkeitsprinzip - selbstverständlich mit Geheimhaltungsvorbehalt - als Umkehr vom ursprünglichen Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt eingeführt worden. Die Motion von Stephan Schleiss und Werner Villiger vom 21. Juli 2008 (Vorlage Nr. 1711.1 - 12813) verlangt die flächendeckende Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Der Grundsatz gilt im Kanton Zug im Umweltrecht seit Inkrafttreten des EG USG am 1. Juli 1998 bereits.

c) *Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7)*

Hier handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Mit der Revision der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) wurde die Möglichkeit geschaffen, die UVP-Berichterstattung - auch wenn von der Anlage erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind - mit der Voruntersuchung abzuschliessen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Voruntersuchung alle Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die zuständige Behörde enthält. Daher wird in § 7 Abs. 2 lit. c EG USG neu die abschliessende Voruntersuchung erwähnt.

d) *Emissionsbegrenzungsmaßnahmen (§ 9)*

Das USG verlangt von den Kantonen die Erstellung eines Massnahmenplans Luftreinhaltung, wenn die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.3318.142.1) überschritten und damit die Luftbelastung "übermässig ist". Der Massnahmenplan verpflichtet die Behörden auf ein gemeinsames, abgestimmtes Konzept. Damit ist der Massnahmenplan politisches Programm und gleichzeitig behördenverbindliches Koordinationsinstrument. Seit Ende der 90er Jahren erarbeiten die Zentralschweizer Kantone ihre Massnahmenpläne gemeinsam und setzen sie auch koordiniert um. Dadurch wird eine Harmonisierung der Umweltvorschriften sowie der Vollzugspraxis der Zentralschweizer Kantone erreicht.

Am 18. Dezember 2007 verabschiedete der Zuger Regierungsrat den zweiten gemeinsamen Zentralschweizer Massnahmenplan Luftreinhaltung. Diesem behördenverbindlichen und kantonsübergreifenden Programm ist der Regierungsrat auch zwei Jahre nach Beschlussfassung verpflichtet. Der Massnahmenplan beinhaltet insgesamt 13 neue Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte. Zwei vom Regierungsrat beschlossene Massnahmen erfordern eine Anpassung des EG USG.

Die Massnahme Z5: Partikelfilterpflicht für Fahrzeuge/Maschinen im ortsfesten Einsatz (Abbau-, Deponiefahrzeuge, Gabelstapler etc. >37 kW) stellt dieselbetriebene Motoren mit mehr als 37 kW Leistung den auf Baustellen im Einsatz stehenden Maschinen hinsichtlich der Dieselmotoremissionen gleich. Diese Maschinen müssen innerhalb von fünf Jahren mit einem geprüften Partikelfiltersystem nachgerüstet oder ersetzt werden. Davon sind im Kanton Zug rund 150 Maschinen betroffen.

Mit der Massnahme Z6 sollen unnötige Luftschadstoffemissionen durch Mottfeuer verhindert werden. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen wird grundsätzlich verboten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Begriff Waldabfälle vielleicht besser mit Waldrestholz umschrieben werden könnte. Da aber in der Gesetzgebung des Bundes (z.B. Art. 26b Abs. 1 Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985, LRV, SR 814.318.142.1) ebenfalls von Waldabfällen die Rede ist, wird dieser Begriff übernommen. Davon ausgenommen und nicht der Bewilligungspflicht unterliegen Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer. Ausnahmen von diesem Verbrennungsverbot werden bewilligt, wenn die Zentralstelle für Obstbau vorgängig das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung im Bereich Landwirtschaft bewilligt. Weiter ist dabei an das Verbrennen von mit Forstschädlingen oder Krankheiten befallenem Schlagabraum zu denken, der eine Gefahr für den Wald darstellt (z.B. Ausbreitung Borkenkäfer). Vom Verbrennungsverbot kann aber auch abgewichen werden, wenn Schlagabraum nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt

und weggetragen werden kann, namentlich in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklauungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen sowie für schwer verwertbares Pflanzenmaterial, insbesondere für Dornen tragende Sträucher; denn gerade in ökologisch aufgewerteten Hecken oder an Waldrändern sind Dornen tragende Sträucher erwünscht. Bei Pflegemassnahmen können diese jedoch nur sehr begrenzt als ökologisches Strukturelement zu Asthaufen aufgeschichtet oder sinnvoll mechanisch verwertet werden. Diese sollten deshalb in Ausnahmefällen ebenfalls verbrannt werden können. Ausnahmebewilligungen können durch die Zentralstelle für Obstbau bzw. den zuständigen Revierförstern erteilt werden.

Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle. Sie verfügt über das technische und fachliche Wissen im Bereich Umweltschutz. Für die Sachverhaltsaufnahme und die Beweissicherung wird bei Verstössen allerdings die Zuger Polizei zuständig sein. Im Ereignisfall wird es aber zweckmässig sein, mit der Zuger Polizei eine Fachperson des Amtes für Umweltschutz einzusetzen. Die Polizei wird sich bei einem solchen gemeinsamen Vorgehen auf die Ermittlungsarbeiten konzentrieren können und sich nicht über Gebühr mit aufwändigen und fachfremden Aufgaben befassen müssen.

Man mag sich fragen, weshalb sich das EG USG nicht auch zu Gross- und Kleinfeuerwerken äussert. Es ist unbestritten, dass Feuerwerke zur Luftverschmutzung beitragen und zu Lärmimmissionen führen. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass diese Emissionsquellen nur punktuell auftreten. Aus diesem Grund kann auf eine Regelung unter Berufung auf das Opportunitätsprinzip verzichtet werden. Eine Bewilligungspflicht existiert gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. c Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe für Grossfeuerwerke (BGS 942.51). Feuerwerke sind gegebenenfalls von der kantonalen Gebäudeversicherung zu bewilligen.

e) *Interventionsmöglichkeit bei Smogperioden (§12)*

Die Luft kann im Sommer während lang anhaltender Schönwetterperioden und im Winter während Inversionslagen ausserordentlich stark belastet sein. Die Konzentration der Luftschadstoffe liegt während dieser Perioden teilweise weit über den zulässigen Immissionsgrenzwerten der LRV. So waren beispielsweise Januar und Februar 2006 geprägt von ausserordentlich hohen Feinstaubimmissionen. Im ganzen Mittelland wurde der Tagesmittel-Grenzwert der LRV von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während vieler Tage massiv überschritten. Es wurden Spitzenwerte von über $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Tagesmittel erreicht. In dieser Situation hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) im September 2006 das "Interkantonale Interventionskonzept PM10" erarbeitet. In der Folge wurde das Papier zum "Informations- und Interventionskonzept bei ausserordentlich hoher Luftbelastung" erweitert. Es umfasst nicht nur den Winter-, sondern auch den Sommersmog. Dieses Konzept sieht beim Überschreiten des 1.5-fachen Tagesgrenzwertes eine verstärkte Informationstätigkeit der Behörden vor. Während dieser Phase soll die Bevölkerung über die Belastungssituation und -entwicklung informiert werden. Zudem soll gezeigt werden, welchen Beitrag jemand zur Reduktion der Belastung leisten kann und welche Verhaltensmassnahmen notwendig sind. Wenn der doppelte resp. dreifache Tagesgrenzwert überschritten wird, sieht das BPUK-Konzept die Interventionsstufe I resp. Interventionsstufe II vor. Diese Stufen umfassen jeweils ein Basismassnahmenpaket, welches in allen Kantonen umgesetzt werden soll. Darüber hinaus ist jeder Kanton frei, seinen spezifischen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend weitere Massnahmen anzuordnen. Da auf der Alpennordseite im Sommer der doppelte Ozon-Grenzwert noch nie überschritten wurde, hat die BPUK darauf verzichtet, national koordinierte zeitlich befristete Sofortmassnahmen zu beschliessen. Am 19. Dezember 2006 hat der Regierungsrat beschlossen, dieses Konzept umzusetzen. Somit bestehen grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen zum Erlass von zeitlich begrenzten Sofort-

massnahmen. Die BPUK hat ein Rechtsgutachten¹ erstellen lassen. Es kommt zum Schluss, dass die Kantone befugt seien, gestützt auf Art. 12 USG die im Interventionskonzept vorgesehenen Massnahmen zu erlassen. Da im Hinblick auf die bundesgerichtliche Praxis Unsicherheiten in Bezug auf die direkte Anwendung von Art. 12 USG bestünden, empfiehlt das Gutachten, eine Grundlage mit der kantonalen Gesetzgebung zu schaffen.

f) *Lichtemissionen (§§ 15, 15^{bis})*

Unter Lichtemissionen versteht man vorliegend die künstliche Aufhellung des Nachthimmels mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Anlagen, welche relevante Lichtemissionen verursachen, unterstehen einem Bewilligungsverfahren (Baubewilligung, Reklamebewilligung). Die zuständigen Behörden prüfen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Beleuchtungsvorhaben und können, gestützt auf Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 USG, Auflagen festlegen. Als zuständige Behörden gelten die Baubewilligungsbehörden sowie die Bewilligungsbehörden von Reklamen, von Veranstaltungen und dergleichen (Gemeinderat, Direktion des Innern: für Bauvorhaben im Wald; Kantonsforstamt: für Veranstaltungen im Wald).

Eine besonders augenfällige Form der Lichtemission geht von Skybeamern (himmelwärts gerichtete Scheinwerfer) aus. Gelegentlich sind es Clubs und Festveranstalter, die den Nachthimmel als freie Werbefläche brauchen, wobei die Aussagekraft dieser Art von Werbung meistens gering ist. Ein Skybeamer mit einer Reichweite von 40 Kilometern beansprucht über 10 Prozent des Nachthimmels der Schweiz als kostenlose Werbefläche. In den "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2005" lädt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kantone ein, ihre Umwelterlasse dahingehend zu konkretisieren, dass der Betrieb von Skybeamern verboten wird. Dieser Aufforderung folgend verbietet auch der Kanton Zug den Betrieb von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen.

g) *Betriebsbewilligung für Abfallanlagen (§16^{bis})*

Derzeit kennt die Gesetzgebung im Bereich Abfallanlagen Betriebsbewilligungen nur für Deponien und für Anlagen, welche Sonder- oder andere kontrollpflichtige Abfälle behandeln. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass auch der Betrieb von Anlagen zur Behandlung von anderen Abfällen (z.B. Kunststoffabfällen, Bauabfällen etc.) Umweltauswirkungen zeitigen kann. Solche Anlagen benötigen zwar eine Baubewilligung. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens wird die Baudirektion jeweils von der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme eingeladen. Die Baubewilligung wird jeweils unbefristet erteilt. Werden im Laufe der Zeit die Verfahren zur Abfallbehandlung weiterentwickelt, können sich auch die Umweltauswirkungen solcher Anlagen ändern. Namentlich Emissionen in die Luft können verringert und dafür ins Abwasser verlagert werden. Mit dem heute zur Verfügung stehenden Instrumentarium der einmaligen Baubewilligung können solche umweltrelevanten Veränderungen nicht erfasst werden. Diese Anlagen - ist die Baubewilligung einmal erteilt - können deshalb nur unzulänglich auf die Einhaltung der Gesetzgebung kontrolliert werden. Für Deponien und Anlagen, die Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle behandeln, hat sich das Instrument der Betriebsbewilligung bewährt. In dieser Bewilligung werden die zulässigen Abfälle, die Verfahren, die internen Kontrollen und die Anforderungen an das Personal festgelegt. Die Bewilligung ist zeitlich befristet und erlaubt eine periodische Anpassung der Anlagen an die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedin-

¹ Massnahmen zur Bekämpfung ausserordentlicher Feinstaubbelastung durch die Kantone, Prof. Dr. iur. Isabella Häner, Mai 2007

gungen und den technologischen Fortschritt. Diese Betriebsbewilligung ist deshalb auch für Anlagen einzuführen, welche der Regierungsrat in der Verordnung noch zu bezeichnen hat. Dabei ist aber im Wesentlichen an folgende Anlagen zu denken: Anlagen zur Sortierung von Haushalt- oder Bauabfällen, Anlagen zur Verfestigung von Abfällen, Anlagen zur Pyrolyse/Vergärung von Abfällen (z.B. Kunststoffe), Kompostieranlagen, Biogasanlagen und dergleichen.

h) Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§§ 18, 19)

Gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) müssen die Kantone dafür besorgt sein, dass Sammelstellen zur Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und dem Kleingewerbe eingerichtet werden. Da die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen schon immer eine Aufgabe der Gemeinden war (§18 Abs. 2 lit. a EG USG), sollen sie auch für die notwendigen Sammelstellen verantwortlich sein. Dies wird neu im Gesetz festgeschrieben. Weil heute bereits jede Zuger Gemeinde über eine Sammelstelle verfügt, entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Kosten der Entsorgung von Abfällen einer unbekannten oder zahlungsunfähigen Inhaberschaft hat der Kanton zu übernehmen. Damit wird die geltende Regelung nicht verändert. Mit dieser Regelung wird lediglich Klarheit geschaffen.

In § 19 Abs. 2 EG USG erfolgt eine rein sprachliche Anpassung. Der Begriff "Abbruch" ist nicht mehr zeitgemäss. Er wird durch den Begriff "Rückbau" ersetzt. Mit dieser Begriffsanpassung wird dokumentiert, dass nicht mehr nur Abbruchgeräte zum Einsatz kommen. Vielmehr handelt es sich um einen geordneten Rückbau. Dabei werden die einzelnen Komponenten (Holz, Metalle, Betonteile, Ziegel etc.) getrennt und dem Recycling zugeführt.

i) Durch Abfälle belastete Standorte (§ 22)

Das EG USG ist noch vor dem Altlastenrecht des Bundes erlassen worden. Aus diesem Grund musste sich das EG USG in § 22 noch zu einem Thema äussern, welches in der Zwischenzeit ins Bundesrecht, insbesondere in die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlastenverordnung; AltIV, SR 814.680), aufgenommen worden ist. Auf eine eigenständige kantonale Regelung, welche an sich nur das heute geltende Bundesrecht wiederholt, kann daher verzichtet werden.

j) Übergangsrecht (§ 39)

Die zweijährige Übergangsfrist zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises für das Personal der Feuerungskontrolle ist längst abgelaufen. Aus diesem Grund kann die ursprüngliche Vorschrift in § 39 EG USG gestrichen werden. Neu wird in dieser Bestimmung übergangsrechtlich festgehalten, dass bestehende ortsfeste Fahrzeuge und Maschinen mit einer Leistung des selbstzündenden Verbrennungsmotors von mehr als 37 kW innert fünf Jahren mit einem Partikelfilter- oder gleichwertigem System nachgerüstet werden müssen. Für neue Anlagen gilt § 9^{bis} Abs. 3 EG USG.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Gesetzesrevision wird sich in keiner Weise finanziell auf den Kanton auswirken. In § 18 Abs. 3 EG USG wird zwar festgelegt, dass der Kanton die Kosten der Entsorgung von Abfällen einer unbekannten oder zahlungsunfähigen Inhaberschaft zu übernehmen hat. Diese Vorschrift ist jedoch nicht neu. Sie wird lediglich der Klarheit halber in das EG USG aufgenommen.

A	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

5. Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf des revidierten EG USG ist den Einwohnergemeinden, den Korporationsgemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie den im Umweltrat vertretenen Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Sie liessen sich wie folgt vernehmen: ...

6. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. ... (Laufnummer ...) einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio